

MERKBLATT für austretende Mitarbeiter/Innen

Unfallversicherung gemäss UVG

Versicherungsgesellschaft / Policen-Nr.: _____

Beendigung des Versicherungsschutzes:

Durch die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG sind Sie noch während 31 Tagen nach dem Austritt kostenlos für Nichtberufsunfälle versichert, sofern Sie nicht schon durch einen neuen Arbeitgeber oder durch den Bezug von Arbeitslosentaggelder wieder versichert sind.

Verlängerung des Versicherungsschutzes durch Abredeversicherung:

Es besteht die Möglichkeit, die Unfallversicherung durch besondere Abrede bis zu 6 Monate zu verlängern. Verlangen Sie bei der Versicherungsgesellschaft das Informations-Merkblatt für die Verlängerung. Diese Abredeversicherung muss vor Ende der Nachdeckung (innerhalb 31 Tage nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses) beantragt werden.

Nach Ablauf der obligatorischen Unfallversicherung oder Abredeversicherung:

Bei Nichterwerbstätigkeit müssen Sie selbst dafür sorgen, dass die Unfallversicherung in Ihrer persönlichen Krankenkasse oder bei einer privaten Unfallversicherung gedeckt wird (Arztkosten und Taggeld). Werden Sie nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos, sind Sie während der Zeit, in der Sie Taggelder bei der Arbeitslosenversicherung beziehen, automatisch durch die SUVA versichert.

Krankentaggeldversicherung

Versicherungsgesellschaft / Policen-Nr.: _____

Beendigung des Versicherungsschutzes:

Während Ihrer Anstellung waren Sie für krankheitsbedingte Lohnausfälle versichert. Dieser Versicherungsschutz erlischt nach Austritt aus der Firma. Prüfen Sie deshalb, ob Sie beim künftigen Arbeitgeber in genügendem Mass versichert sind.

Bei Nichterwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit erlischt der Versicherungsschutz nach Ablauf des Arbeitsvertrages und Sie sind persönlich für eine entsprechende Vorsorge verantwortlich.

Übertritt in Einzelversicherung:

Sie haben das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten, welche Sie in gleichem Umfang wie bisher (jedoch Einzeltarif) versichern muss und keine neuen Vorbehalte anbringen darf. Das Recht auf Übertritt müssen Sie je nach Versicherung innert 30 bis 90 Tagen nach dem Austritt bei der Versicherung geltend machen. Verlangen Sie bei der Versicherungsgesellschaft das Informations-Merkblatt bezüglich dem Übertrittsrecht.

Hinweis:

Der Übertritt in einen Einzelvertrag drängt sich insbesondere bei Personen mit bestehenden gesundheitlichen Problemen auf.

Berufliche Vorsorge

Pensionskasse / Mitglieder-Nr.: _____

Eine Nachdeckung gegen die Risiken Tod und Invalidität von 30 Tagen wird durch die bestehende Pensionskasse gewährt, sofern Sie nicht bei einem neuen Arbeitgeber im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge BVG versichert sind.

Arbeitslos:

Sind Sie nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos, werden Sie automatisch für die Risiken Invalidität und Tod im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert, solange Sie Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen. Bitte wenden Sie sich an das zuständige Arbeitsamt.

Neue Anstellung:

Versicherte ab 25 Jahren: die Freizügigkeitsleistung (= persönliches Sparguthaben) muss auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden. Ist noch kein neuer Arbeitgeber bekannt, muss das Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto, Depot oder Police übertragen werden.

Verlangen Sie in beiden Fällen bei der aktuellen Pensionskasse die Austrittsmeldung, damit Ihr Guthaben (Freizügigkeitsleistung) übertragen werden kann.

Arbeitslosigkeit

Für Leistungen bei Arbeitslosigkeit müssen Sie sich frühzeitig bei der Arbeitslosenversicherung Ihres Wohnkantons oder beim nächstgelegenen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden.

Übrige Versicherungen

Überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Ihrer künftigen Situation. Lassen Sie sich über allfällige notwendige Zusatzdeckungen von Ihrem Versicherungsberater informieren.

Mit diesem Merkblatt wird die gesetzliche Informationspflicht des Arbeitgebers erfüllt. Sie sind für die Weiterführung der entsprechenden Versicherungen persönlich verantwortlich. Bei Bedarf nehmen Sie bitte vor Ende des Arbeitsverhältnisses mit den entsprechenden Versicherungsgesellschaften Kontakt auf.

Empfangsbestätigung

Mit diesem Merkblatt wird die gesetzliche Informationspflicht des Arbeitgebers erfüllt. Allein verbindlich sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Policen und Vertragsbestimmungen. Wir bitten Sie, mit Ihrer Unterschrift den Empfang dieses Merkblattes zu bestätigen (Original für uns, Kopie für Sie).

Name / Vorname: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____